

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 12.400
Postfach
3003 Bern

Urs Glutz
Leiter Beziehungen zu
Verbänden und Partnern

Swisspower Netzwerk AG
Bändliweg 20
Postfach
8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70
Telefax +41 (0)44 253 82 31
urs.glutz@swisspower.ch
www.swisspower.ch

15. November 2012

Vorentwurf für eine Änderung des Energiegesetzes zur Förderung von Ökostrom und zugunsten energieintensiver Betriebe

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne haben wir die Aufforderung angenommen uns zum Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) zu äussern. Swisspower Netzwerk AG nimmt als Vertreterin von 20 Schweizerischen Stadtwerken wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage sieht sich als Übergangslösung, die mit der Einführung der Energiestrategie 2050 abgelöst werden soll. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagene Erhöhung der KEV, welche ohne gleichzeitige Anpassung des aktuellen und aus unserer Sicht reformbedürftigen Systems erfolgen soll. Zum anderen führt die vorgeschlagene Eigenverbrauchsregelung ohne flankierende Massnahmen (z.B. System zur Berechnung der reduzierten Netzkostenbeiträge) möglicherweise zu einer Entsolidarisierung bei den Netzkosten.

2. Änderungen Energiegesetz (EnG)

Art. 7 Abs. 2bis (neu)

Swisspower lehnt Eigenverbrauchsregelungen ab, welche die Gleichbehandlung aller Beteiligten bezüglich der Tragung der Netz- und energiewirtschaftlichen Kosten (z.B. KEV-Kosten) nicht zu gewährleisten vermögen. Nicht das Net Metering ist das Problem, sondern die verursachergerechte Netzkostenbeteiligung. Deshalb muss es Voraussetzung sein, dass eine verursachergerechte Netzkostenbeteiligung ins Energiegesetz (EnG) auf-

genommen wird. Diese kann z.B. in einem zusätzlichen leistungsbasierten Tarif bestehen, da ja die gesamt genutzte Leistung vorgehalten werden muss.

Antrag:

Betrifft: Strom VG, Art. 14, Lit c.

Dieser Teil soll wie folgt ergänzt werden:

Eine Kundengruppe bilden auch Produzenten, die selbst produzierte Energie ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie schulden das Netznutzungsentgelt gemäss Art. 14 StromVG und die damit verbundenen Abgaben nach Massgabe ihres gesamten Verbrauchs.

Betrifft: Strom VG, Art. 14, Lit f (neu).

Ein leistungsbasierter Tarif soll die verursachergerechte Netzkostenbeteiligung abbilden.

Betrifft: Energiegesetz EnG, Art. 15b, Lit.1

Dieser Teil muss wie folgt ergänzt werden:

e. der Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach den Artikeln 7, 7a und 7b.

3. Erhöhung des KEV-Zuschlags (Art. 15b, Abs. 3 und 4 erster Satz EnG)

Der Vorentwurf sieht vor, den maximalen KEV-Zuschlag von 1.0 Rp./kWh auf 1.5 Rp./kWh zu erhöhen. Ziel der Initianten ist die Auflösung der Warteschlange der rund 21'000 anstehenden Projekte zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Swisspower unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien und steht einer Förderung von effizienten Anlagen grundsätzlich positiv gegenüber. Mit einer Aufstockung von 1.0 auf 1.5 Rp./kWh wird nach unserer Ansicht allerdings nicht die effizienteste Technologie gefördert. Ziel der Förderung muss die Förderung von Massnahmen sein, die den Übergang zu einem Marktmodell sichern.

Swisspower lehnt deshalb die vorgeschlagene Erhöhung des KEV-Zuschlages von 1.0 Rp./kWh auf 1.5 Rp./kWh ab und fordert die rasche Anpassung des Fördermodells. Mit einer Erhöhung von 1.0 Rp./kWh auf 1.5 Rp./kWh (ca. MCHF 20 bis 25) würden die CH-Haushalte belastet, was auch nicht zielführend sein kann.

Antrag:

Art. 15b, Abs. 4 erster Satz EnG ist ersatzlos zu streichen und damit die aktuelle Formulierung weiterhin beibehalten.

4. Entlastung für stromintensive Unternehmen und Härtefallregelung (Art. 15 b^{bis} (neu) und Art. 15b^{ter} (neu) EnG

Der Vorentwurf sieht eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der KEV-Zuschläge an stromintensive Unternehmen vor, falls sich diese mittels Zielvorgaben zu Effizienzvorgaben verpflichten. Von einer teilweisen Rückerstattung können ferner weitere Endverbraucher profitieren, wenn deren Wettbewerbsfähigkeit durch die erhobenen Zuschläge wettbewerblich beeinträchtigt würde.

Klar erkennbar ist, dass die stromintensiven Unternehmungen unter der Last der Energiepreise leiden und Preisvorteile suchen.


Swisspower erachtet diese Sonderlösung, verbunden mit zusätzlichen Umverteilungswirkungen und Umsetzungsaufwand, als nicht wünschenswert. Sofern dennoch zusätzliche Anreize zur Verbesserung der Stromeffizienz gesucht werden, sollen sich diese auf die bestehenden und vor allem freiwilligen Instrumente abstützen. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Unternehmung basiert nicht nur auf den Energiepreisen sondern eine entscheidende Rolle spielen Massnahmen in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Bildung/Forschung/Technologie, gesellschaftliche Kohäsion, Umwelt und natürliche Ressourcen, Raum- und Siedlungspolitik, Mobilität usw.. Wir begrüssen die bereits heute durch das BFE umgesetzten Instrumente und die freiwilligen Anreize und Boni der Wirtschaftspartner.

Wir bitten Sie, unsere Inputs zu berücksichtigen und danken Ihnen dafür bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Bürkler".

Alfred Bürkler
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Urs Glutz".

Urs Glutz
Leiter Beziehungen zu Verbänden
und Partnern